



Reglement über das Kom- munikationsnetz

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1	Zweck und Geltungsbereich.....	3
§ 2	Grundaufgaben.....	3
§ 3	Definition Kommunikationsnetz.....	3
§ 4	Rechtsverhältnisse.....	3
II	Anschluss an das Kommunikationsnetz.....	3
§ 5	Anschlüsse im Versorgungsnetz.....	3
§ 6	Erstellung und Ausführung des Netzanschlusses.....	4
§ 7	Gemeinsame Zuleitung.....	4
§ 8	Durchleitungsrecht.....	4
§ 9	Anschlusskosten.....	4
§ 10	Netzgrenzstelle.....	5
§ 11	Verstärkungen und Änderungen.....	5
§ 12	Pflichten des Grundeigentümers.....	5
III	Nutzung Kommunikationsnetz.....	5
§ 13	Nutzung des Kommunikationsnetzes durch Kommunikationsanbieter.....	5
§ 14	Haftungsbeschränkung.....	5
IV	Finanzierung.....	6
§ 15	Finanzierung der Anlagen.....	6
§ 16	Zuständigkeiten.....	6
§ 17	Anschlussgebühren.....	6
V	Verrechnung und Inkasso.....	6
§ 18	Verrechnung.....	6
§ 19	Gebührenverfügung.....	7
§ 20	Zahlungsfrist und -verzug.....	7
§ 21	Verjährung.....	7
VI	Schlussbestimmungen.....	7
§ 22	Rechtsmittel, Fristen.....	7
§ 23	Inkrafttreten.....	8

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den Ausbau und den Betrieb des Kommunikationsnetzes der EWD sowie dessen entgeltliche Nutzung durch Kommunikations- oder andere Anbieter sowie weitere Nutzer (nachgenannt Nutzer). Es regelt auch die Rechtsverhältnisse zwischen den Grundeigentümern und der EWD, vor allem hinsichtlich des Anschlusses von Grundstücken an das Kommunikationsnetz.

² Vorbehalten bleiben in jedem Fall zwingende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

§ 2 Grundaufgaben

¹ Die EWD erstellt, betreibt und unterhält ein Kommunikationsnetz, welches sie Nutzern gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

² Die EWD behandelt alle Beteiligten an ihrem Kommunikationsnetz rechtsgleich und diskriminierungsfrei.

§ 3 Definition Kommunikationsnetz

Das Kommunikationsnetz und die Anlagen im Eigentum der EWD umfassen:

- a) Das Verteilnetz;
- b) Die Hausanschlussleitungen ab Anschlusspunkt, Gebäudeeinführung bis und mit dem Building Entry Point, nachfolgend BEP genannt.

§ 4 Rechtsverhältnisse

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen der EWD und den Grundeigentümern ist öffentlich-rechtlicher Natur und wird durch dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die jeweils gültigen Gebührenansätze bestimmt.

² Die Rechtsverhältnisse zwischen der EWD und den Nutzern sind privatrechtlicher Natur und werden im Rahmen dieses Reglements durch Vereinbarungen geregelt.

³ Die Nutzer regeln die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen und den natürlichen und juristischen Personen, welche ihre Dienste benutzen, selbst und ohne Beteiligung der EWD.

II Anschluss an das Kommunikationsnetz

§ 5 Anschlüsse im Versorgungsgebiet

¹ Der Anschluss eines Grundstückes an das Kommunikationsnetz erfolgt auf Gesuch des Grundeigentümers durch die EWD oder deren Beauftragte.

² Innerhalb der rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzone kann der Anschluss nur durch die EWD realisiert werden.

³ Die EWD kann auch Grundstücke anschliessen, die ausserhalb der Bauzone liegen. Der Grundeigentümer hat sich zu verpflichten, die erforderlichen Anschlusskosten zu übernehmen.

§ 6 Erstellung und Ausführung des Netzanschlusses

¹ Das Erstellen der Anschlussleitung ab dem Anschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis und mit BEP erfolgt durch die EWD oder deren Beauftragte.

² Die EWD legt den Anschlusspunkt mit dem bestehenden Kommunikationsnetz und den BEP sowie die Art der baulichen und technischen Ausführung nach branchenüblichem Standard und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit fest. Dabei nimmt die EWD nach Absprache mit dem Grundeigentümer auf dessen Interessen gebührend Rücksicht.

³ Die EWD erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 7 Gemeinsame Zuleitung

¹ Die EWD ist berechtigt, mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen und an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen.

² Die Grundeigentümer ermächtigen die EWD, die für die Anschlussleitungen und Anschlüsse erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 8 Durchleitungsrecht

¹ Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EWD kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

² Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

§ 9 Anschlusskosten

¹ Innerhalb der Bauzone trägt der Grundeigentümer die Kosten für die Netzanschlussleitungen und die weiteren, mit der Beschaffung und Verlegung der Anschlussleitungen verursachten Kosten durch die Entrichtung der Anschlussgebühr nach § 17 hiernach.

² Ausserhalb der Bauzone erfolgt die Verrechnung der Anschlusskosten ab bestehendem Netz nach Aufwand, wobei im Minimum der Betrag der Anschlussgebühr der Bauzone zu entrichten ist.

³ Zusätzlich gehen bei Kabelanschlüssen die Kosten für die Grabarbeiten, den Kabelschutz sowie für bauliche Anschlussarbeiten ab dem Anschlusspunkt an das Verteilnetz zu Lasten des Grundeigentümers. Die entsprechenden Arbeiten sind nach den Weisungen der EWD auszuführen.

§ 10 Netzgrenzstelle

¹ Als Grenzstelle zwischen dem Netz und der Hausverkabelung gilt der BEP, das heisst, die Kabelzuleitungen sind im Eigentum der EWD.

² Der BEP ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Grundeigentümer trägt ab dem BEP die Kosten und die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen (Gebäudeverkabelung).

§ 11 Verstärkungen und Änderungen

¹ Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten beziehungsweise die Umnutzung, die Verlegung, die Änderung, der Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

² Die Kostentragung erfolgt sinngemäss nach § 9.

§ 12 Pflichten des Grundeigentümers

¹ Der Grundeigentümer hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

² Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses der Zugang zur Anschlussleitung, zum BEP und der Gebäudeverkabelung jederzeit gewährleistet ist.

III Nutzung Kommunikationsnetz

§ 13 Nutzung des Kommunikationsnetzes durch Kommunikationsanbieter

¹ Die EWD kann den Nutzern von Daten die Nutzung ihres Netzes gegen Entgelt vertraglich einräumen. Sie wählt unter den allfälligen Bewerbern frei aus.

² Die Rahmenbedingungen der Nutzung werden in einem Nutzungsvertrag mit dem betreffenden Nutzer geregelt.

§ 14 Haftungsbeschränkung

¹ Die EWD haftet in keinem Fall

- c) für Schäden, welche durch Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Kommunikationsnetz transportierten Daten entstehen;
- d) für Schäden, welche aus der Verwendung der über das Kommunikationsnetz durch Dritte transportierten Daten entstehen.

² Vorbehalten bleibt zwingendes übergeordnetes Recht.

IV Finanzierung

§ 15 Finanzierung der Anlagen

- ¹ Die EWD finanziert ihr Kommunikationsnetz durch einmalige Anschlussgebühren sowie durch die mit den Nutzern vereinbarten Netzvergütungen.
- ² Die Erträge aus Anschlussgebühren und Vergütungen sollen den Aufwand für Bau, Betrieb und Unterhalt des Kommunikationsnetzes decken sowie einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, der die langfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglicht.

§ 16 Zuständigkeiten

- ¹ Der Verwaltungsrat der EWD erlässt für den Anschluss an das Kommunikationsnetz eine Tarif- und Gebührenordnung.
- ² Diese ist zu veröffentlichen.

§ 17 Anschlussgebühren

- ¹ Für den Anschluss an das Kommunikationsnetz erhebt die EWD eine einmalige Anschlussgebühr. Diese wird für Wohngebäude, für Gewerbe-, Industrie- und öffentliche Bauten pauschal nach der Anzahl Nutzungseinheiten berechnet.
- ² Beim Einbau von zusätzlichen Wohneinheiten bzw. bei einer Erhöhung der Nutzungseinheiten erhebt die EWD eine Anschlussgebühr, welche sich nach der Anzahl der zusätzlichen Wohneinheiten bzw. der Differenz zwischen bisheriger und neuer Nutzungseinheiten bemisst.
- ³ Bei einer Zusammenlegung von Wohneinheiten oder Verringerung der Nutzungseinheiten werden keine Gebühren zurückbezahlt.
- ⁴ Schuldner der Anschlussgebühren ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage im Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei Handänderungen haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für geschuldete oder nicht abgerechnete Anschlussgebühren.
- ⁵ Die Ansätze sind von der EWD in der Tarif- und Gebührenordnung festzulegen.

V Verrechnung und Inkasso

§ 18 Verrechnung

- ¹ Die Anschlussgebühren werden nach der Fertigstellung des Netzanschlusses bzw. der Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses in Rechnung gestellt.
- ² Die EWD ist berechtigt, mit der Erteilung der Anschlussbewilligung vor Baubeginn vom Grundeigentümer die Sicherstellung (A-Konto-Zahlungen, Zahlung auf ein Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmasslichen Anschlussgebühren, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, zu verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

³ Die Schlussabrechnung über die Anschlussgebühren erfolgt nach dem Kabeleinzug und nach Vornahme der Spleissarbeiten aufgrund des effektiven Aufwands.

§ 19 Gebührenverfügung

¹ Die Rechnungen für die Anschlussgebühren werden als Verfügungen mit Rechtsmittelbelehrung ausgestellt.

² Sofern keine Einsprache im Sinne von § 22 hiernach gegen die Verfügung erhoben oder die Verfügung durch einen rechtskräftigen Entscheid der zuständigen Rechtsmittelinstanz bestätigt wurde, ist die EWD zur Vollstreckung der Forderung berechtigt.

§ 20 Zahlungsfrist und -verzug

¹ Die Rechnungen für die Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen mit verlängerter Zahlungsfrist oder in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EWD zulässig.

² Bei Nichtbezahlung innert der Zahlungsfrist erfolgt eine schriftliche Mahnung mit einer Nachfrist von 10 Tagen.

³ Die EWD verrechnet den Kunden bei nicht fristgerechter Zahlung alle dadurch verursachten Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso usw.) zuzüglich Verzugszins zum Satz für kantonale Steuern. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

⁴ Wird bis zum Ablauf der Nachfrist der Rechnungsbetrag nicht bezahlt und ist die Gebührenverfügung rechtskräftig geworden, so kann die EWD die Gebührenforderung auf dem Betreibungsweg einfordern.

§ 21 Verjährung

¹ Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

VI Schlussbestimmungen

§ 22 Rechtsmittel, Fristen

¹ Gegen Verfügungen, welche die EWD gestützt auf dieses Reglement erlässt, kann beim Verwaltungsrat innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden, soweit das übergeordnete Recht nicht einen anderen Rechtsweg oder andere Rechtsvorkehren vorschreibt. Die Einspracheentscheide des Verwaltungsrats können innert 10 Tagen schriftlich und begründet mit Beschwerde beim Gemeinderat der EG Derendingen angefochten werden.

² Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderats über Anschlussgebühren kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

§ 23 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Es findet Anwendung auf alle Anschlüsse sowie Veränderungen von Anschlüssen, die nach dem 1. Januar 2022 vorgenommen werden.

Genehmigt vom EWD-Verwaltungsrat am 14. September 2021

Derendingen, 14. September 2021

Verwaltungsratspräsident

Michael Käsermann

Vizepräsident des Verwaltungsrats

Rolf Stettler

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 168 genehmigt.
Solothurn, 22.02 2022
Staatsschreiber:

